



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Einführung des einjährigen Kindergartenobligatoriums***

Ab dem Schuljahr 2004/2005 soll im Kanton Schaffhausen der Kindergartenbesuch im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht obligatorisch werden. Alle Kinder haben damit mindestens das zweite Kindergartenjahr in jedem Fall zu absolvieren. Der Besuch des ersten Kindergartenjahres bleibt nach wie vor freiwillig. Bisher ist der Besuch der beiden Kindergartenjahre freiwillig, doch gehen bereits heute über 97 % der Kinder in einen Kindergarten. Der Regierungsrat hat eine entsprechende Vorlage zur Änderung des Schulgesetzes und des Schuldekretes zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Hintergrund der Vorlage bildet eine vom Parlament am 23. September 2002 erheblich erklärte Motion von Kantonsrat Christian Di Ronco.

Mit dem Obligatorium wird beim Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule eine grössere Verbindlichkeit geschaffen, vor allem bezüglich der Möglichkeit der rechtzeitigen Abklärung bei Fragen der Schulreife oder der Zuteilung in die Einschulungsklassen. Als weitere Folge werden im Bereich der Absenzen- und Urlaubsbewilligungen künftig strengere Massstäbe gelten als bisher. Es wird im obligatorischen Kindergartenjahr neu grundsätzlich die Absenzenregelung der Primar- und Orientierungsschulen gelten. Den Eltern wird aber im Vergleich zur obligatorischen Schulzeit eine grössere Flexibilität bei der Ferien- und Freizeitplanung eingeräumt. So sind für das obligatorische Kindergartenjahr 10 Jokertage vorgesehen.

### ***Tariffestsetzung für Klinik Belair***

Der Regierungsrat hat den Tarif für die Verrechnung von ambulanten Spitalleistungen der Klinik Belair, Schaffhausen, im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung festgelegt. Auf der Grundlage der Tarifstruktur TARMED, die von den Dachverbänden der Ärzte, der Spitäler und der Versicherer auf nationaler Ebene vereinbart wurde, hat der Regierungsrat den Taxpunktwert auf Fr. 1.00 festgelegt. Damit wurde der vom Bundesrat für die Unfall-, die Invaliden- und die Militärversicherung festgelegte Taxpunktwert übernommen.

Die Struktur des neuen Tarifs wurde vom Bundesrat genehmigt und ist allgemein verbindlich. Die für die Krankenversicherung geltenden Taxpunktwerte müssen auf kantonaler Ebene festgelegt werden, wobei separate Regelungen für die niedergelassene Ärzteschaft, die öffentlichen Spitäler und die Privatspitäler vorgesehen sind. Im Kanton Schaffhausen wurden Taxpunktwerte von 85 Rappen für die Ärzteschaft und 92 Rappen für die öffentlichen Spitäler vertraglich vereinbart. Im Fall der Klinik Belair ist es nicht gelungen, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Deshalb muss der Tarif vom Regierungsrat nach den Grundsätzen des KVG festgelegt werden.

Zusammen mit den meisten nicht-subventionierten Privatspitälern in anderen Kantonen verlangte die Klinik Belair einen Taxpunktwert deutlich über einem Franken, weil anders ein kostendeckender Betrieb nicht möglich sei. Zudem geht die Klinik davon aus, dass sie aufgrund

des TARMED-Rahmenvertrages, der eine kostenneutrale Tarifumstellung vorsieht, einen wesentlich höheren Anspruch habe. Die Versicherer sind dem gegenüber generell nicht bereit, Taxpunktwerte über einem Franken zu akzeptieren. Für die Klinik Belair haben sie – in Übereinstimmung mit der Empfehlung des Preisüberwachers – einen Taxpunktwert auf dem gleichen Niveau wie in den öffentlichen Spitälern beantragt.

Der Regierungsrat hat sich bei seiner Entscheidung an Empfehlungen und Entschlüsse des Bundesrates gehalten. Der Bundesrat hält einen Taxpunktwert von Fr. 1.00 als oberen Richtwert für angemessen. Der nun festgelegte Wert für die Klinik Belair liegt 8 Rappen höher als bei den öffentlichen Spitälern. Der Zuschlag ist gerechtfertigt, weil die über die Tarife nicht gedeckten Restkosten bei den öffentlichen Spitälern auch künftig im bisherigen Umfang durch die Beiträge des Staates finanziert werden. Demgegenüber haben die nicht-subventionierten Privatspitäler grundsätzlich Anspruch auf Tarife, welche - in einem übergeordneten Gesamtrahmen - die bei wirtschaftlicher Betriebsführung anfallenden Kosten decken.

### ***Neuregelung der Entschädigung der Fleischkontrolle***

Der Regierungsrat hat eine neue Verordnung über die Entschädigung der Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure erlassen. Mit dem Inkraft-Treten des 1. Paketes der Aufgabenteilung und Finanzierungsentflechtung auf den 1. Januar 2004 wird die gesamte Fleischkontrolle im Kanton Schaffhausen kantonalisiert. Die bisher von den Gemeinden gewählten und besoldeten Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure sind neu beim Kanton (Veterinäramt) angestellt, weshalb auch deren Entschädigung durch den Kanton zu regeln ist.

Für die Abgeltung des Einsatzes der nebenamtlichen Fleischkontrolleurinnen und Fleischkontrolleure in den Kleinschlachtbetrieben der verschiedenen Gemeinden sowie für ausserordentliche Einsätze ausserhalb der Schlachthanlagen hielten sich die Gemeinden bis anhin an entsprechende Richtlinien des Kantonstierarztes. Die Ansätze für die einzelnen - gebührenpflichtigen - Tätigkeiten sind in Taxpunkten festgelegt. Die neue Verordnung entspricht materiell den bisher angewandten Richtlinien des Kantonstierarztes über die Entschädigung der Organe der Fleischkontrolle.

### ***Vernehmlassung zu Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention***

Der Regierungsrat begrüsst den Beitritt der Schweiz zum Fakultativprotokoll über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Auswärtige Angelegenheiten festhält.

Dieses Fakultativprotokoll bezweckt die weitere Verwirklichung der Ziele der Kinderrechtskonvention. Es stellt den Schutz des Kindes vor kommerzieller Ausbeutung in den Mittelpunkt und orientiert sich dabei an der Maxime des Kindeswohls. Die schweizerische Rechtsordnung vermag den Anforderungen des Fakultativprotokolls insgesamt zu genügen. Wichtige Ausnahme bildet der Straftatbestand des Menschenhandels, der im Vergleich zum Protokoll zu eng formuliert wird. Der Bund schlägt deshalb eine Revision des Strafgesetzbuches vor, wonach der Menschenhandel zum Zwecke der Organtransplantation und der Zwangsarbeit ebenfalls unter Strafe gestellt wird. Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Strafgesetzbuches vorbehaltlos zu.

### ***Amts jubiläen***

Der Regierungsrat spricht Maja Althaus, Krankenschwester AKP, und Marlies Witzig, Pflegerin FA SRK, die am 7. bzw. 16. Februar 2004 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 14. Januar 2004  
bis und mit Nr. 2/2004

*Staatskanzlei Schaffhausen*

2/2004